

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 682/68

in der Entschädigungssache

Franz M [REDACTED],
H [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED],
Rechtsanwältin [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde, Amt für
Wiedergutmachung, Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Vitswirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, von der Mühlen, Dr. Rosener und Henkel

in der Sitzung vom 11. November 1959
beschlossen:

Die Revisionen gegen das Urteil des 9. Zivilsenats
des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg
vom 16. Oktober 1968 wird zugelassen.

G r ü n d e

Es ist darüber zu entscheiden, ob ein ausgewandelter Ver-
folgter, der zunächst zwangsweise in das Altreichsgebiet zurück-
geführt worden ist und dann vor Beendigung der NS-Gewaltherr-
schaft seinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes genommen hat,
die Nothilfe für Rückwanderer beanspruchen kann. Das ist im
Hinblick auf die Änderung der § 141 Abs. 1 Satz 1 BRG durch das
BRG-Schlussgesetz - entsprechende Anwendung des § 4 Abs. 5 BRG -
eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 219 Abs. 2
Nr. 1 BRG).

Mai

Henkel